

LOGISTIKRICHTLINIE MAHLE Behr EUROPA inkl. Südafrika

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|---------------|
| 1 | Logistikanforderungen | - 1 - |
| 2 | Anlieferkonzepte | - 2 - |
| 3 | Verpackung | - 3 - |
| 3.1 | Verpackungsanforderungen | - 3 - |
| 3.1.1 | Standard-Dimension | - 3 - |
| 3.1.2 | Ergonomie | - 3 - |
| 3.1.3 | Produktschutz | - 3 - |
| 3.1.4 | Ladungssicherung..... | - 4 - |
| 3.1.5 | Kennzeichnung | - 4 - |
| 3.2 | Mehrwegverpackung..... | - 4 - |
| 3.2.1 | Großladungsträger | - 4 - |
| 3.2.2 | Kleinladungsträger | - 5 - |
| 3.2.3 | Sonderladungsträger..... | - 5 - |
| 3.2.4 | Reparatur und Ersatzbeschaffung..... | - 6 - |
| 3.3 | Einwegverpackung..... | - 6 - |
| 3.4 | Überseeverpackung..... | - 6 - |
| 3.5 | Leergutabwicklung | - 6 - |
| 3.6 | Umwelt / Recycling / Abfallvermeidung | - 7 - |
| 3.7 | Ausweichverpackung | - 7 - |
| 4 | Gefahrgut | - 8 - |
| 5 | Zoll und Abgaben | - 9 - |
| 6 | Abkürzungsverzeichnis | - 11 - |

1 Logistikanforderungen

Basierend auf der globalen Richtlinie und den regionalen Besonderheiten wird ein projektspezifisches Logistikkonzept hinsichtlich Lieferlos, Anlieferform und -frequenz sowie sonstiger Einzelheiten erstellt. Dieses ist dem Logistic Requirements Sheet zu entnehmen. Bei Fragen ist die MAHLE Behr Logistikplanung Stuttgart zu kontaktieren. Diese Richtlinie ist auch für Südafrika gültig. Details sind vor der Nominierung eines Projektes mit MAHLE Behr Südafrika abzustimmen.

Der Lieferant ist zur exakten Einhaltung der Liefertermine und Liefermengen* sowie zur Einhaltung der von MAHLE Behr freigegebenen (erstbemusterten) Transportmittel, Verpackung und der Versendung der Lieferdokumentation (EDI) verpflichtet. Bei Feststellung einer Abweichung wird ein Prüfbericht erstellt. Die Stellungnahme des Lieferanten erfolgt anhand eines 8D-Berichts (im MAHLE Behr Portal Pool4Tool (P4T)). Alle daraus resultierende Kosten werden über den Prüfbericht an den Lieferanten belastet**.

*LQMV → Lieferantenmanagementvereinbarung (Alt QSV → Qualitätssicherheitsvereinbarung) §7.7

** Angelehnt an LQMV. Verschiedene §.

2 Anlieferkonzepte

MAHLE Behr Europa verwendet grundsätzlich „FCA genannter Ort“ als Incoterm. Details zur Spedition und Anmeldung der Ware sind bei Projektbeginn mit der MAHLE Behr Logistik abzustimmen. Das von der jeweiligen Spedition zu Verfügung gestellt Tool ist zu verwenden, Änderungen durch einen möglichen Speditionswechsel müssen kostenneutral berücksichtigt werden. Ausnahmen sind mit der MAHLE Behr Logistikplanung Europa abzustimmen.

Die Belieferung der MAHLE Behr Werke Europa erfolgt in der Regel über ein Logistikzentrum. Ausnahmen stellen Sonderladungsträger mit einem Übermaß oder Kleinstmengen (Pakete) dar. Bei der Belieferung in das Zentrallager ist auf eine Belieferung mit sortenreinen Paletten und vollständigen Lageeinheiten zu achten. Mischpaletten oder unvollständige Lagen sind nicht zulässig und führen zu einer Reklamation. Lieferlose und Lieferfrequenz sind für Neuprojekte dem Logistic Requirements Sheet zu entnehmen.

Die Leergutabwicklung von Sonderladungsträgern, Inlays etc. erfolgt in der Regel über das jeweilige MAHLE Behr Werk.

Details zu dem vorgesehenen Anlieferkonzept inkl. Incoterms sind den Ausschreibungsunterlagen des jeweiligen Projektes zu entnehmen und mit der MAHLE Behr Logistik abzustimmen.

3 Verpackung

3.1 Verpackungsanforderungen

In Ergänzung zur globalen Logistikrichtlinie sind die unteren Punkte zu beachten.

3.1.1 Standard-Dimension

Grundsätzlich sind für Lieferungen innerhalb Europa folgende Grundabmessungen zu verwenden:

- 1.200 x 800mm
- 1.240 x 835mm
- 1.200 x 1.000mm

Die max. zulässige Höhe von 1.200mm je Ladeeinheit ist für sämtliche Standardbehälter einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regel sind vor Einsatz schriftlich mit der MAHLE Behr Logistik zu vereinbaren.

3.1.2 Ergonomie

Für Mehrwegbehälter sind grundsätzlich Gewichtsbeschränkungen einzuhalten.

Das Gesamtgewicht eines von/für MAHLE Behr eingesetzten KLT (Einweg / Mehrweg) darf 12kg inkl. Verpackungsmaterial nicht überschreiten. Ausnahme: bei MU7 darf das Gesamtgewicht 8kg nicht überschreiten.

Das zulässige Gesamtgewicht einer Ladeeinheit beträgt max.1.000 kg.

3.1.3 Produktschutz

Soweit in den Zeichnungen oder Spezifikationen/Güthenormen nicht speziell vorgeschrieben, ist vom Lieferanten, entsprechend der ihm bekannten Empfindlichkeit seiner Erzeugnisse der Korrosionsschutz festzulegen. Die gewählte Schutzmethode darf die Funktionsfähigkeit und Verwendungsmöglichkeit der Erzeugnisse nicht beeinträchtigen. Eingesetzte Schutzmittel müssen rückstandsfrei und auf wirtschaftliche Weise entfernt und entsorgt werden können.

VCI-Mittel können eingesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Schutz über die vorgeschriebene Haltbarkeitsdauer gegeben ist bzw. das zu schützende Erzeugnis, Teile desselben oder einzelne Werkstoffe nicht unzulässig beeinflusst werden.

3.1.4 Ladungssicherung

Die Ware wird teilweise in einem hoch automatisierten Lager gehandhabt. Die Vorgaben der globalen Richtlinie sind einzuhalten, unabhängig davon ob in Mehr- oder Einwegverpackung angeliefert wird. Bei Unklarheiten ist die MAHLE Behr Logistik vor Beginn der Lieferungen zu kontaktieren. Abweichungen führen zu Mehraufwand in dem betroffenen Lager und einer Reklamation.

Kleinladungsträger bzw. Schachteln sind ordnungsgemäß auf einer Palette zu stapeln. Überstehende Behälter sind nicht zulässig. Dies gilt auch für sonstige Teile der Verpackung wie Klebeband, Folie oder ähnliches.

3.1.5 Kennzeichnung

Es sind Warenanhänger gemäß VDA-Standard 4902 Version 4 bzw. die kompatiblen Warenanhänger der Systeme Odette oder GALIA zu verwenden.

Um Materialflüsse zu optimieren werden bei Bedarf Global Transport Labels eingeführt. Falls diese von einzelnen MAHLE Behr Lokationen eingefordert werden, werden diese durch den Lieferanten eingesetzt. MAHLE Behr stellt bei Bedarf eine Web Applikation bereit, um die Warenanhänger zu drucken.

3.2 Mehrwegverpackung

Der Einsatz von Einwegmaterialien als Packhilfsmittel in Mehrwegbehältern ist restriktiv zu handhaben. Einwegkomponenten werden vom Lieferanten entwickelt und beschafft. Die Kosten für die Einwegkomponenten sind im Angebot zu berücksichtigen.

3.2.1 Großladungsträger

CHEP

Bei Anlieferung von Waren in Großladungsträger (GLT) ist das MAHLE Behr Pool-System, zur Verfügung gestellt von der Firma CHEP, zu nutzen. Dies ist ein mietbasiertes System und muss im Teilepreis ausgewiesen werden. Details zu Bedingungen und Prozessen können bei Bedarf von der MAHLE Behr Logistik angefordert werden.

MAHLE Behr akzeptiert im Teilepreis die Bereitstellungsgebühr sowie max. fünf Miettage für den Transport zwischen Auslieferstandort des Lieferanten und MAHLE Behr. Für lieferanteninterne Prozesse müssen die benötigten Behälter vom Lieferanten beschafft werden.

Gitterbox / Europalette

Die Europool-Gitterbox / -Flachpalette ist ein standardisierter, universeller Transportbehälter für den Transport von Gütern innerhalb Europas. Folgende Hinweise sind zu beachten:

Bei Europool-Gitterboxen / -Flachpaletten handelt es sich generell um Tauschpackmittel. Diese sind mit dem jeweiligen Austauschpartner (Lieferant, Werk, Spediteur, Kunde) zu tauschen. Anlieferung von defekten oder gefälschten Europool-Gitterboxen /-Flachpaletten wird nicht akzeptiert. Nicht tauschfähige Europool-Gitterboxen /-Flachpaletten werden nicht verbucht. Aus Gründen der Unfallverhütung sind Drahtaufhängungen nicht zulässig. Die Annahme von Europool-Gitterboxen /-Flachpaletten erfolgt bei MAHLE Behr unter Vorbehalt, da versteckte Mängel bei befüllten Europool-Gitterboxen /-Flachpaletten auftreten können.

Für Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten gelten die Regeln der European Pallet Association (Internet: <http://www.epal-pallets.org>).

Für Neuprojekte ist eine Anlieferung der Ware in Gitterboxen nicht zulässig!

3.2.2 Kleinladungsträger

Bei Anlieferung von Waren in Kleinladungsträger ist das MAHLE Behr Multipack-Pool-System zu nutzen. Dieses basiert auf einem Ankauf-Verkauf-Prinzip. Details zu Bedingungen und Prozessen können bei Bedarf bei der MAHLE Behr Logistik angefordert werden. Die Kleinladungsträger sind auf einer Mehrwegpalette zu stapeln. Anlieferungen auf einer Einwegpalette sind nicht zulässig.

3.2.3 Sonderladungsträger

Die Entwicklung und Finanzierung von Sonderladungsträgern (auch Universalladungsträger mit mehrwegfähigen Sondereinlagen) liegt in der Verantwortung des Lieferanten. MAHLE Behr stellt dem Lieferanten dafür die technischen Spezifikationen (z. B. brandschutztechnische Voraussetzungen, transport- und produktionstechnische Anforderungen) und Qualitätsanforderungen an Material und Ausführung zur Verfügung.

Jeder neue Sonderladungsträger und jede Änderung an einem Sonderladungsträger muss mit Mahle Behr abgestimmt und freigegeben werden. Der Lieferant übernimmt die Kosten für die Entwicklung. Die notwendigen Investitionen und deren Abschreibung, die Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Sonderladungsträger sowie Verrechnungen der Kosten werden bilateral schriftlich vereinbart. Die Kalkulation hierzu ist in jedem Falle offen zu legen. Bestandteil dieser Kalkulation muss eine gemeinsam definierte reichweiten- und bedarfsorientierte Behältermengenplanung sein. Der Lieferant ist verantwortlich, die Behälter rechtzeitig zum Produktionsstart zu beschaffen.

3.2.4 Reparatur und Ersatzbeschaffung

Reparaturkosten und Ersatzbeschaffung von MAHLE Behr Standard- sowie Spezialbehältern tragen der Lieferant und MAHLE Behr zu jeweils 50%.

3.3 Einwegverpackung

Einweg Kleinladungsträger sind bei Lieferungen innerhalb Europa grundsätzlich auf Europaletten zu befördern. Alternativ können Einwegpaletten in Vierwege-Ausführung zum Einsatz kommen. Dies bedarf jedoch in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des empfangenden Werkes.

Imprägniertes, lackiertes oder beschichtetes Holz ist nicht zulässig!

3.4 Überseeverpackung

Eine Ladeeinheit besteht aus:

- 1 x Faltschachtel (Wellpappe)
- 2 x Innenverstärkung (Wellpappe/Holz) falls notwendig
- 1 x Flachpalette (Holz) (Vierwege - Ausführung)

Standard Grundabmessungen:

- 1.140 x 790mm
- 1.140 x 900mm
- 1.140 x 980mm
- 1.140 x 1.140mm

Die jeweilige Höhe ist für den zum Einsatz kommenden See-Container zu optimieren, wobei die max. zulässige Höhe von 1.200mm je Ladeeinheit nicht überschritten werden darf.

Bei Kleinladungsträgern ist ein Schuhkarton zu verwenden, der der Dimension einer der Multipack-Größen entspricht.

3.5 Leergutabwicklung

MAHLE Behr stellt seinen Lieferanten Behälter in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Das Leergut muss dem erforderlichen Reinheitsgrad des Erzeugnisses bzw. der Vorgaben von MAHLE Behr entsprechen. Verantwortlich hierfür ist der Lieferant. Für die Reinigung der Sonderladungsträger bzw. produktspezifischer Verpackung ist der Lieferant verantwortlich.

3.6 Umwelt / Recycling / Abfallvermeidung

Siehe globale Logistikrichtlinie.

3.7 Ausweichverpackung

Vor Projektbeginn ist grundsätzlich neben der Serienverpackung eine Ausweichverpackung zu definieren und mit MAHLE Behr abzustimmen. Diese muss hinsichtlich Füllgrad und Dimension der Serienverpackung entsprechen. Der Lieferant muss Sorge tragen, dass diese im Falle von fehlender Serienverpackung in ausreichender Form sofort verfügbar ist um die Belieferung von MAHLE Behr nicht zu gefährden. Die Kosten sind vor Projektbeginn mit MAHLE Behr abzustimmen.

Eine Belieferung in Ausweichverpackung ist vor Einsatz von dem jeweiligen MAHLE Behr Werk freizugeben.

4 Gefahrgut

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgütern sind zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften entstandene Schäden.

Der Lieferant ist als Inverkehrbringer von Gefahrgut für die Klassifizierung, zulässige Beförderungsart und Beförderungserlaubnis verantwortlich. Der Lieferant hat als Verloader bzw. Absender die anwendbaren Vorschriften für Gefahrguttransporte zu beachten. Für den Transport sind ausschließlich bauartgeprüfte, zugelassene und von MAHLE Behr freigegebene Verpackungen zu verwenden. Zum Schutz der Ware zählt darüber hinaus eine ausreichende und zweckmäßige Ladungssicherung auf dem Transportfahrzeug, die in der Straßenverkehrsordnung (StVO), der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) geregelt ist.

Erforderliche Datenblätter, Zulassungsbescheide etc. sind dem Transporteur rechtzeitig vor Versand zur Verfügung zu stellen. Verpackungen von Gefahrgütern müssen mit den gesetzlich vorgeschriebene Warn- und Handhabungshinweisen deutlich sichtbar ausgestattet sowie für den Gefahrstoff gemäß den aktuellen Vorschriften geeignet und zugelassen sein. Stofftyp bzw. Stoffname, Warnhinweise und Handhabungsanweisungen dürfen nicht verdeckt werden. Zu den gesetzlichen Bestimmungen zählen u.a. Anordnung, Größe, Farbe, Dokumentation, Sprache und Träger der Kennzeichnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim Unternehmer oder Inhaber des Betriebes, der Gefahrgut versendet, befördert, zur Beförderung verpackt oder zur Beförderung übergibt.

Bei der Lieferung gefährlicher Güter müssen Warnsymbol in Übereinstimmung mit den europäischen bzw. internationalen Vorschriften genutzt werden.

Entsprechende Dokumentationen sind mitzuführen. Die notwendigen Deklarationen müssen auf den Versandpapieren vorhanden sein.

5 Zoll und Abgaben

Bei der Anlieferung aus Drittländern sind folgende Handelsdokumentationen erforderlich:

- Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung
- Lieferschein
- Packliste
- AWB / Bill of Lading oder CMR
- Eventuelle Präferenzdokumente

Auf den Handelspapieren muss jederzeit erkennbar sein, wer...

- Rechnungsempfänger (z.B. MAHLE Behr GmbH, Stuttgart)
- Lieferempfänger (z.B. Lila Logistik)
- Endverwender (z.B. MAHLE Behr Rouffach)
- Versender (z.B. Lieferant A in Niederlande)
- Verkäufer (z.B. Lieferant B in China)

...ist, um die Ersichtlichkeit der Geschäftskonstellation sicherzustellen.

Des Weiteren wird zur genauen Feststellung die dazugehörige MAHLE Behr Bestellnummer benötigt.

Incoterms 2010

Auf jedem Handelspapier (Handelsrechnung / Pro-forma-Rechnung / Lieferschein) muss der korrekte, mit dem Lieferanten vereinbarte, Incoterm mit Bestimmungsort (z.B. EXW Hongkong / FCA Shanghai / DAP Besigheim / DDP Stuttgart) ersichtlich sein.

Sollte der vereinbarte Incoterm DDP sein, muss der Lieferant über eine Zollvertretung in Europa verfügen oder selbst in Europa zoll- und steuerrechtlich registriert sein, um die Lieferung verzollt anzuliefern.

Zolltarifnummern

Zur genauen Einreihung in den Zolltarif in Europa ist die vom Lieferanten angegebene Zolltarifnummer immer ein erster Indikator für die Behörde. Aus diesem Grund ist ein Andruck der Zolltarifnummer auf den Handelspapieren erforderlich.

Genauere Warenbezeichnung

Für den Zoll ist es wichtig, dass eine genaue Identifizierung der gelieferten Ware am Hafen/ Flughafen / Grenzpunkt stattfinden kann. Aus diesem Grund ist eine befundgerechte Warenbeschreibung auf den Handelsdokumenten erforderlich.

Beispiel:

- Ausreichend: Band aus Aluminium, legiert, Dicke: 0,08mm
- Nicht ausreichend: Aluminiumband 600kg

Warenwerte

Es muss jederzeit der vereinbarte Preis auf der Handelsrechnung erscheinen oder bei einer Pro-forma-Rechnung (kostenlose Lieferung) der realistische Warenwert angegeben werden. Eine Rechnung mit Warenwert 0 EUR ist nicht zulässig

Folgende Punkte müssen auf den Lieferpapieren ersichtlich sein:

- Korrekte Netto- und Bruttogewicht der Lieferung
- Anzahl der Landungsträger
- Anzahl der Einzelverpackungen
- Stückzahl oder Gewicht der Materialien
- Art der Beförderung (Luftfracht / Seefracht / LKW)

Präferenzialer Ursprung:

Sollte der Lieferant seinen Sitz in einem Drittland haben, welches mit der Europäischen Union derzeit ein Präferenz-/Freihandelsabkommen hat, muss der Lieferant die entsprechenden Präferenzdokumentationen (z.B. Form A / EUR.1 / A.TR), bereitstellen.

Auf den Handelspapieren muss immer der handelsrechtliche Ursprung der Ware angedruckt werden (handelsrechtlicher Ursprung).

Handelsbeziehungen mit Lieferanten innerhalb der EU

Sollte der Lieferant seinen Sitz in der EU haben und MAHLE Behr von dort aus mit Material beliefern, wird vom Lieferanten eine Langzeitlieferantenerklärung benötigt. Diese wird im jährlichen Turnus von der Zollabteilung MAHLE Behr beim Lieferanten angefragt.

Das Dokument muss vom Lieferanten im Hinblick auf den präferentiellen Ursprung der Materialien ausgefüllt, gestempelt und unterzeichnet an die MAHLE Behr Zollabteilung (TEL3) zurückgesandt werden.

6 Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|------------------------------------|
| AWB | = | Luftfrachtbrief |
| DAP | = | Geliefert benannter Bestimmungsort |
| DDP | = | Geliefert Zoll bezahlt |
| EDI | = | Elektronischer Datenaustausch |
| EU | = | Europa |
| FCA | = | Frei Frachtführer |
| GLT | = | Großladungsträger |
| Incoterms | = | International Commercial Terms |
| KLT | = | Kleinladungsträger |
| MU | = | Multipack |
| P4T | = | Pool4Tool |
| SLT | = | Sonderladungsträger |
| VCI | = | Verband der chemischen Industrie |
| VDA | = | Verband der Automobilindustrie |